

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 42843-2667

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
2. Strafsenat
Sievekingplatz 2
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 03.09.2018/gs

Aktenzeichen: 2 Ws 159/18

In der Strafsache

gegen

Marijan **S a b o l i c**

hatte ich bereits in meinem Schriftsatz vom 24.08.2018 darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Erstgerichts über die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der Beweisführung für das Wiederaufnahmegericht verbindlich und maßgeblich bleiben. Dies bedeutet, dass das Wiederaufnahmegericht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm (dem Wiederaufnahmegericht) auch schon für eine Verurteilung gereicht.

Dies wird auch bekräftigt durch den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 08.10.2004¹, dessen Quintessenz im Leitsatz des Gerichts wie folgt zusammengefasst worden ist:

„Beruht der Schuldspruch auf mehreren nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre.“

Das ist eine notwendige Konsequenz aus dem Grundsatz, dass die Prüfung der Erheblichkeit vom Standpunkt des erkennenden Gerichts, also desjenigen Richters, der den Angeklagten verurteilt hat, vorzunehmen ist². Diese Konsequenz gilt umso mehr, als das hier erschütterte Beweisanzeichen – Spuren von Ethanol und 2-Butanon als Nachweis des Einsatzes von Brennspritus als Brandbeschleuniger beim Laubenbrand am 15.06.2004 – **maßgeblich** die Feststellung trägt, der Laubenbrand sei durch eine Brandlegung verursacht worden.

Der Rechtsanwalt

¹ 3 Ws 100/04 (bei Juris – dort Rdnr. 19 unter Verweis auch auf OLG Frankfurt am Main, StV 1996, 138 [Fall Weimar]).

² BGHSt 18, 225, 226.